

Allgemeine Verkaufsbedingungen der AGRO Agrargroßhandel GmbH & Co. KG Holdorf (Stand 1. März 2014)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich und auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Käufer. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Käufers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Käufers Lieferungen an diesen vorbehaltlos ausführen. Maßgeblich ist stets die Fassung unserer Verkaufsbedingungen, die wir dem Käufer bei Vertragsschluss bekanntgeben oder zugänglich machen, insbesondere über unsere Website www.agro-holdorf.de.
- (2) Alle Vereinbarungen zwischen uns und dem Käufer sind in Textform zu treffen.
- (3) Unsere Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB.

§ 2 Angebot und Abschluss, Beschaffenheit, Dokumentationspflichten

- (1) Unsere Angebote sind stets freibleibend, sofern sich aus ihnen nicht etwas anderes ergibt.
- (2) Soweit unsere Verkaufsangestellten mündliche Nebenabreden treffen oder Zusicherungen geben, die über einen in Textform erteilten Auftrag oder eine Auftragsbestätigung in Textform unsererseits hinausgehen, werden diese erst durch unsere Bestätigung in Textform verbindlich.
- (3) Ein Kauf nach Muster oder auf Probe (§ 454 BGB) ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- (4) Offensichtliche Irrtümer, Schreib-, Druck- und Rechenfehler, welche uns bei der Erstellung des Angebotes oder der Auftragsbestätigung unterlaufen sind, sind für uns nicht verbindlich. Die Angaben in den zum Angebot gehörenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, insbesondere auch solche über Leistung und Verwendbarkeit der gelieferten Produkte, gelten nur dann als Beschaffenheitsgarantien im Sinne von § 443 BGB, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären.
- (5) Soweit nicht anders vereinbart, wird die vertragliche Beschaffenheit der Ware durch unsere Produktbeschreibungen festgelegt. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers sind in diesem Zusammenhang unerheblich.
- (6) Wir sind berechtigt, die Zusammensetzung unserer Produkte ohne Anzeige an den Käufer zu ändern, solange die wertbestimmenden Inhaltsstoffe innerhalb handelsüblicher oder gesetzlich zulässiger Toleranzen in Art und Menge beibehalten werden.
- (7) Unsere Mengenangaben sind Näherungswerte. Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % der Liefermenge stellen keinen Mangel dar.
- (8) Der Käufer ist verpflichtet, uns unverzüglich anzuzeigen, wenn er aus rechtlichen Gründen nicht mehr befugt ist, die bestellte Ware von uns entgegen zu nehmen. Er hat uns auf Anforderung alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Erklärungen abzugeben um zu dokumentieren, dass er zur Entgegennahme der Ware befugt ist. Das gilt insbesondere für Anforderungen nach dem Pflanzenschutzgesetz, der Chemikalienverordnung, REACH und vergleichbaren Bestimmungen. Der Käufer hat uns ferner die Erfüllung unserer eigenen Pflichten ihm gegenüber gemäß diesen Bestimmungen zu ermöglichen.

§ 3 Lieferzeit, Verzug, Unmöglichkeit, Teillieferungen

- (1) Die vereinbarten Lieferfristen und -termine haben nicht die Bedeutung eines Fixgeschäftes, es sei denn, dass wir dies ausdrücklich in Textform zugesagt haben. Bei Vereinbarung eines Lieferzeitraumes liegt die Bestimmung des konkreten Liefertermins in unserem Ermessen. Ein Lieferavis von vier Werktagen ist ausreichend und kann unter besonderen Umständen im Einzelfall unterschritten werden. Lieferfristen und -termine verlängern oder verschieben sich angemessen, wenn der Vertrag geändert oder ergänzt wird oder der Käufer Mitwirkungs- oder Obliegenheitspflichten verletzt.
- (2) Unsere Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt vollständiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, die Nichtbelieferung oder Verzögerung der Belieferung ist von uns verschuldet.
- (3) Ein Rücktritt des Käufers wegen Lieferverzugs bedarf in jedem Fall der vorherigen angemessenen Fristsetzung mit Rücktrittsandrohung.
- (4) Von uns nicht zu vertretende Umstände, alle Fälle höherer Gewalt (insbesondere Naturereignisse, Streik, Aussperrung, Rohstoff- oder Energiemangel, Liefersperren, Embargos sowie Betriebsstörungen) sowie Störungen oder Einschränkungen bei einem oder mehreren Vorlieferanten befreien uns für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkungen von unserer Lieferpflicht. Wir sind in solchen Fällen verpflichtet, den Käufer unverzüglich in Textform davon in Kenntnis zu setzen, wenn erkennbar wird, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Der Käufer kann sodann vom Vertrag zurücktreten, wenn unsererseits nach entsprechender Aufforderung des Käufers nicht unverzüglich erklärt wird, ob wir zurücktreten oder binnen angemessener Frist liefern wollen. Wir selbst sind zum Rücktritt be-

rechtigt, wenn die Störung erheblich ist und länger als sechs Wochen andauert. Schadensersatzansprüche wegen Verzuges oder Nichterfüllung sind in diesem Fall ausgeschlossen. Bei Bestellungen, deren Erfüllung aus mehreren Einzellieferungen besteht, ist die Nichterfüllung, die mangelhafte oder die verspätete Erfüllung einer Lieferung ohne Einfluss auf andere Lieferungen der Bestellung. Reichen infolge Lieferstörungen der vorstehend aufgeführten Art die uns zur Verfügung stehenden Warenmengen nicht zur Lieferung sämtlicher bestellter Mengen aus, so sind wir berechtigt, unter Wegfall einer weitergehenden Lieferverpflichtung jeweils Kürzungen bei den zu liefernden Mengen vorzunehmen.

- (5) Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig.

§ 4 Versand, Gefahrübergang

- (1) Versandweg und Versandmittel sind, soweit nichts anderes vereinbart wird, unserer Wahl überlassen.
- (2) Mit der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder Abholer, spätestens jedoch mit dem Verlassen unseres Lagers oder des Herstellerwerkes zwecks Lieferung an den Käufer, geht die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Käufer über. Dies gilt auch dann, wenn die Anlieferung durch Einschaltung unserer eigenen Fahrzeuge erfolgt.
- (3) Zum vereinbarten Termin versandbereit gemeldete Waren sind unverzüglich von dem Käufer abzurufen. Die Anlieferung am Zielort ist vom Käufer zu allgemein branchenüblichen Betriebszeiten zu ermöglichen. Bei von uns nicht verschuldeten Verzögerungen und soweit zumutbar hat der Käufer die Anlieferung auch außerhalb dieser Betriebszeiten möglich zu machen. Verpackte Ware wird von dem Frachtführer vom Transportfahrzeug abgeladen. Bei loser Ware beschränkt sich die Verpflichtung des Frachtführers auf die Bedienung der fahrzeugeigenen Vorrichtungen. Für die ordnungsgemäße Entgegennahme der Ware, den störungsfreien Anschluss des Abnahmesystems an das Transportfahrzeug, die Weiterbeförderung in das Ziellager und die Einlagerung ist der Käufer verantwortlich, insbesondere auch für die Einhaltung diesbezüglicher öffentlich-rechtlicher Bestimmungen wie umwelt- und sicherheitstechnischer Regelungen.
- (4) Wird der Versand auf Wunsch oder infolge Verschuldens des Käufers verzögert, nimmt der Käufer angelieferte Ware pflichtwidrig nicht an oder verletzt der Käufer sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, zu verlangen. Nicht abgenommene Ware wird von uns auf Kosten und Gefahr des Käufers gelagert. Für den Fall eines verschuldeten Annahmeverzuges sind wir - unbeschadet weiterer Ansprüche und Rechte ferner berechtigt, als pauschalen Schadensersatz den am Tage der tatsächlichen Lieferung gültigen, höheren Preis zu berechnen. Dem Käufer bleibt es unbenommen, einen niedrigeren Schaden nachzuweisen.
- (5) Sofern der Käufer es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Käufer.

§ 5 Preise, Zahlung, Rabatte

- (1) Sollten wir in der Zeit zwischen Vertragsschluss und Lieferung unsere Preise für die liefernden Waren allgemein ändern, so sind wir berechtigt, bei der Berechnung den am Tage der Lieferung gültigen Preis zugrunde zu legen, sofern keine Festpreisvereinbarung vorliegt. Im Falle einer Preiserhöhung ist der Käufer berechtigt, innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung der Preiserhöhung vom Vertrag zurückzutreten. Die Preise verstehen sich netto zuzüglich Transportkosten und Mehrwertsteuer. Berechnungsgrundlage sind die am Verladeort ermittelten Gewichte und Mengen.
- (2) Bei zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unerwarteten Preiserhöhungen unserer Vorlieferanten sowie unerwarteten Steigerungen von Lohn- und Transportkosten sind wir - soweit keine ausdrückliche Festpreisvereinbarung vorliegt - zu einer angemessenen Erhöhung bis zur Höhe des zum Lieferzeitpunktes geltenden Marktpreises berechtigt. Entsprechendes gilt für nach Vertragsabschluss eingetretene Zoll- und Mehrwertsteuererhöhung.
- (3) Eventuell vereinbarte Rabatte werden, soweit sie vom Warenwert berechnet werden, auf den reinen Warenwert ausschließlich Verpackung, Zuschläge und Mehrwertsteuer, im übrigen auf die bezogene Menge gewährt. Der Anspruch auf die Gewährung dieser Rabatte entsteht erst bei fristgemäßer und vollständiger Bezahlung der gelieferten Ware.
- (4) Die Zahlung des Kaufpreises hat bis zu dem in der Rechnung angegebenen Datum zu erfolgen. Der in der Rechnung angegebene Skontobetrag vom Rechnungswert kann nur abgezogen werden, wenn uns der Rechnungsbetrag bis zu dem in der Rechnung angegebenen Zahlungstag angewiesen wird. Zahlungen werden stets zur Begleichung der ältesten fälligen Schuldposten zuzüglich darauf angefallener Fälligkeits- und / oder Verzugszinsen verwandt. Skonti werden nicht gewährt, wenn sich der Käufer mit der Bezahlung früherer Lieferungen in Verzug befindet. Eine Zahlung des Kaufpreises durch die Begebung von Wechseln oder die Hingabe von Schecks bedarf der schriftlichen Vereinbarung; Schecks und Wechsel werden nur erfüllungshalber angenommen. Gutschriften über Wechsel und Schecks erfolgen mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert verfügen können. Der Käufer trägt die Wechsel- und Diskontspesen.
- (5) Vereinbaren wir mit dem Käufer ein Kontokorrent, so gilt hierfür mangels abweichender Regelung ein Zinssatz von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 BGB und eine Saldoziehung am Ende eines jeden Kalendermonats. Der Saldo gilt als anerkannt, wenn ihm nicht binnen drei Wochen ab Absendung in Textform widersprochen wird. Er wird auf neue Rechnung vorgetragen, soweit wir nicht zum Ausgleich auffordern. Wir sind jederzeit zur Kündigung der Kontokorrentabrede und Fälligkeitstellung des Schlussaldos berechtigt.

- (6) Der Käufer darf nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder von uns anerkannten Gegenforderungen aufrechnen; Zurückbehaltungsrechte stehen ihm nur zu, soweit sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- (7) Werden unsere Rechnungen nicht innerhalb der von uns angegebenen Zahlungsfristen beglichen, sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe von jährlich 8 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 BGB zu fordern, es sei denn, der Käufer weist uns nach, dass uns als Folge des Zahlungsrückstandes kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
- (8) Kommt der Käufer in Zahlungsverzug, sind wir - unbeschadet weiterer Ansprüche und Rechte - nach erfolgloser Fristsetzung berechtigt, gestundete Forderungen sofort fällig zu stellen und weitere Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen. Gleiches gilt, wenn uns unverschuldet erst nachträglich Umstände bekannt werden, aus denen sich eine wesentliche Vermögensverschlechterung beim Käufer ergibt, die unseren Zahlungsanspruch ernsthaft gefährdet. Der Käufer ist befugt, etwaige Vorauszahlungen durch Sicherheitsleistung in Höhe unseres gefährdeten Zahlungsanspruches abzuwenden. Leistet der Käufer innerhalb angemessener Frist weder Zahlungen noch Sicherheit, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag und anderweiter Veräußerung der Ware berechtigt, ohne dass der Käufer Anspruch auf Schadensersatz hat.

§ 6 Eigentumsvorbehalt, Sicherheiten

- (1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur Bezahlung des Kaufpreises und Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung bestehenden Forderungen unser Eigentum. Dies gilt auch dann, wenn Zahlungen auf gesondert bezeichnete Forderungen geleistet werden. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung oder die Saldoziehung und deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf. Er dient dann der Sicherung des jeweiligen zu unseren Gunsten anerkannten Saldos. Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Käufer eine wechselseitige Haftung durch uns begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Käufer als Bezogenen.

- (2) Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Ware und dem Verarbeitungswert zu. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.

Erlischt unser Eigentum durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Käufer uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Käufer verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum unentgeltlich für uns.

- (3) Wegen der Ansprüche aus der Lieferung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln, die von dem Käufer als Eigentümer, Eigenbesitzer, Nutznießer oder Pächter landwirtschaftlicher Grundstücke im Rahmen einer ordnungsmäßigen Wirtschaftsweise zur Steigerung des Ertrages der nächsten Ernte beschafft und verwendet worden sind, steht uns ferner ein Pfandrecht an den anfallenden Früchten der zum Betrieb gehörigen Grundstücke zu.

- (4) Die Vorbehaltsware ist auf Kosten und Gefahr des Käufers durch diesen zu verwahren, von anderen Waren getrennt zu lagern und als unser Eigentum zu kennzeichnen. Sofern der Käufer die Vorbehaltsware versichert hat, ist uns ein Schadensfall unverzüglich anzuzeigen. Forderungen aus dem Versicherungsvertrag werden hiermit an uns bis zur vollständigen Tilgung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung abgetreten.

- (5) Der Käufer ist berechtigt, die Kaufsache im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu üblichen Geschäftsbedingungen unter Eigentumsvorbehalt weiterzuveräußern. Der Käufer tritt jedoch bereits jetzt alle Forderungen, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, in Höhe des Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) unserer Forderungen an uns ab, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung weiterverkauft worden ist. Trifft der Käufer mit seinem Abnehmer eine Kontokorrentvereinbarung, die die Forderung aus der Weiterveräußerung der von uns gelieferten Waren in einer Kontokorrentforderung aufgehen lässt, so gilt die Forderung, die zugunsten des Käufers aus dem Kontokorrentverhältnis entsteht, in Höhe unserer Forderung als an uns abgetreten. Der Käufer ist verpflichtet, uns über das Kontokorrent und seine Konditionen zu informieren. Wir sind berechtigt, bei Vereinbarung eines Kontokorrents die Weiterveräußerungsbefugnis hinsichtlich des betroffenen Kunden des Käufers zu widerrufen. Die Forderungen aus der Weiterveräußerung dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Käufer nicht berechtigt, insbesondere nicht zu Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen.

- (6) Der Käufer ist bis auf Widerruf berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen. Bei Widerruf ist der Käufer unverzüglich verpflichtet, seine Abnehmer von der Abtretung der Forderungen an uns zu unterrichten und uns die zur Einziehung erforderlichen Angaben bekanntzugeben sowie die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen. Der Käufer ist zu einer weiteren Abtretung der Forderung nicht berechtigt. Eine Abtretung im Wege des echten Factoring ist dem Käufer nur unter der Voraussetzung gestattet, dass uns die Abtretung unter Bekanntgabe der Factoring-Bank und der dort unterhaltenen Konten des Käufers angezeigt wird und der Factoring-Erlös den Wert unserer gesicherten Forderung erreicht. Mit der Gutschrift des Factoring-Erlöses wird unsere Forderung sofort fällig.

- (7) Liegt ein Fall der Vermögensverschlechterung gemäß § 5 Abs. (7) vor oder gerät der Käufer mit Zahlungen in Verzug oder löst er einen Wechsel bei Fälligkeit nicht ein,

die / der 10 % unserer Forderungen erreichen, sind wir berechtigt, die Weiterveräußerung und Wegschaffung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware zu untersagen und die Einzugerächtigung hinsichtlich der an uns abgetretenen Forderungen zu widerrufen. Der Käufer kann diese Maßnahmen gegen Sicherheitsleistung in Höhe unseres gefährdeten Zahlungsanspruches abwenden.

- (8) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Käufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und den Dritten auf den Eigentumsvorbehalt hinzuweisen. Auf unser Verlangen hat der Käufer alle erforderlichen Auskünfte über den Bestand der in unserem Eigentum stehenden Waren und Miteigentumsanteile sowie über die gemäß Abs. (6) an uns abgetretenen Forderungen zu erteilen und uns Zutritt zu seinen Lagern zwecks Besichtigung, Bestandsaufnahme und - bei Vorliegen der Voraussetzungen - Abtransport der Vorbehaltswaren zu gewähren.

- (9) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der realisierbare Nettowert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 7 Mängelrüge, Mängelhaftung

- (1) Die Mängelhaftungsrechte des Käufers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Ferner hat der Käufer alles ihm Mögliche zu tun, um unsere Rückgriffsrechte gegen Dritte zu wahren, insbesondere durch entsprechende Dokumentation und Rüge von Transportschäden.

- (2) Beanstandete Ware darf nur mit unserem ausdrücklichen Einverständnis zurückgesandt werden und ist vom Käufer ordnungsgemäß zu lagern. Uns ist der Grund der Beanstandung möglichst detailliert zu benennen und Gelegenheit zur umfassenden Untersuchung der beanstandeten Ware zu geben. Bei unberechtigter Beanstandung trägt der Käufer sämtliche hierdurch entstandenen Kosten.

- (3) Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir zunächst nach unserer Wahl zur Ersatzlieferung oder Nachbesserung bzw. bei Fehlmengen zur Nachlieferung berechtigt. Mehraufwendungen für die Nacherfüllung, die durch eine zwischenzeitliche Verbringung der Ware an einen anderen als den Lieferort entstehen, trägt der Käufer. Schlägt die Nacherfüllung fehl, hat der Käufer neben etwaigen Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüchen (Begrenzung der Haftung s.u. § 8) die Wahl zwischen Minderung und Rücktritt. Bei geringfügigen Mängeln ist der Rücktritt ausgeschlossen.

- (4) Wir übernehmen keine Gewähr für Schäden, die auf unsachgemäße Verwendung, falsche Lagerung oder nachlässige Behandlung der Ware zurückgehen.

- (5) Mängelansprüche verjähren in einem Jahr, soweit wir nicht gemäß § 8 unbegrenzt haften. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8 Allgemeine Haftungsbegrenzung

Soweit in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen nichts anderes geregelt ist, haften wir für gesetzliche oder vertragliche Ansprüche auf Schadens- oder Aufwendungsersatz wegen Verletzung vertraglicher, vor- und außervertraglicher Pflichten (also auch bei Vertragsschluss und im Rahmen unerlaubter Handlung) bei Arglist, Vorsatz und grober Fahrlässigkeit uneingeschränkt. Soweit wir fahrlässig eine Pflicht verletzen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer vertrauen darf, ist unsere Ersatzpflicht generell auf den vertragstypischen, vorhersehbaren und üblicherweise versicherbaren Schaden oder Aufwand begrenzt und für Verzögerungsschäden auf maximal 5 % des Kaufpreises beschränkt. Entgangener Gewinn und vergleichbare Vermögensschäden werden von uns nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung erstattet. Weitergehende Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche - ohne Rücksicht auf ihre Rechtsnatur (insbes. auch aus Schäden außerhalb der Kaufsache und entgangenem Gewinn) - sind ausgeschlossen. Unsere Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, aus einer Garantie, aus Lieferregress, auf Aufwendungsersatz gem. § 439 Abs. (2) BGB oder wegen Personenschäden bleibt hiervon unberührt. Die vorstehende Haftungsbegrenzung besteht auch im Hinblick auf die persönliche Haftung unserer Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

§ 9 Datenverarbeitung

Wir weisen darauf hin, dass die im Rahmen der Geschäftsverbindung gewonnenen personenbezogenen Daten der Kunden durch uns oder von uns beauftragte Dritte gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert und verarbeitet werden.

§ 10 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Salvatorische Klausel

- (1) Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen und - sofern der Käufer Kaufmann ist - Gerichtsstand für sämtliche zwischen den Parteien sich ergebenden Streitigkeiten (einschließlich Scheck- und Wechselklagen) ist Holdorf. Wir sind berechtigt, den Käufer auch an einem anderen gesetzlich gegebenen Gerichtsstand zu verklagen.

- (2) Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder in anderen Vereinbarungen mit dem Käufer unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. Das gilt auch für Teilbestimmungen, wenn nach Streichung der unwirksamen Teilbestimmung im Sinne der blue-pencil-Methode eine wirksame eigenständige Teilbestimmung verbleibt.